

Geschäftsordnung des Fachvereins Psychologie der Universität Zürich (vom 27. März 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Geschäftsordnung regelt nach § 15 der Statuten die Arbeitsweise des Fachvereins Psychologie der Universität Zürich (FAPS).

II. Finanzen

§ 2. Das Vereinsvermögen gliedert sich in:

- a. die Konten der Vereinsorgane und
- b. die Reserven.

§ 3. ¹ Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget zuhanden der GV. Dies geschieht aufgrund folgender Kriterien:

- a. Aktivitäten, die dem Zweck des FAPS dienlich sind,
- b. zur Verfügung stehende Mittel und
- c. langfristige Erhaltung des Vereinsvermögens.

² Die Vereinsorgane verfügen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Einhaltung des Vereinszwecks frei über ihre im Budget festgelegten Konten.

³ Der Vorstand beaufsichtigt die Vereinsorgane bezüglich ihrer Einhaltung des Budgets.

§ 4. ¹ Die Reserven werden im Rahmen der Gewinnverteilung geäufnet.

² Die GV verfügt über die Reserven. Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehr Geld aus den Reserven sprechen, sofern sie dadurch nicht unter CHF 5000 fallen.

§ 5. Für das Bankkonto des Vereins einzeln unterschriftsberechtigt sind:

- a. das Präsidium und
- b. das finanzverantwortliche Mitglied des Vorstandes.

§ 6. Aufgrund von FAPS-Tätigkeit anfallende Kosten können nach Ermessen des Vorstandes als Spesen rückerstattet werden, sofern ein Beleg vorgewiesen wird.

§ 7. ¹ Jegliche mit Vereinsgeldern erworbenen Sachgegenstände sind Eigentum des FAPS, auch wenn sie einem Mitglied über längere Zeit zur freien Verfügung gestellt werden.

² Jegliche im Rahmen von FAPS-Tätigkeit entstandenen geistigen Erzeugnisse stehen dem FAPS auch über die Mitgliedsdauer des entsprechenden Mitglieds hinaus zur freien Verfügung. Das Urheberrecht bleibt aber beim Erzeuger.

§ 8. Finanzunterlagen werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

III. Generalversammlung

§ 9. ¹ Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst. Wahlen benötigen das absolute Mehr, Abwahlen ein Zweidrittel-Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit kommt dem dienstältesten Präsidiumsmitglied der Stichentscheid zu. Bei gleichem Dienstalder wird der Stichentscheid durch Los vergeben.

§ 10. ¹ Die Sitzungseinladung erfolgt elektronisch gemäss § 12 der Statuten. Der Versand erfolgt elektronisch eine Woche vor der Sitzung und beinhaltet:

- a. das Protokoll der vergangenen Sitzung,
- b. die Traktandenliste,
- c. beantragte Statuten- und Reglementsänderungen im Wortlaut,
- d. der Jahresbericht, die Bilanz und die Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres sowie das Budget des Folgejahres, sollten diese an der betroffenen Sitzung genehmigt werden,
- e. weitere Unterlagen, welche für die Sitzung relevant sind.

² Anträge können bis zum Tag vor der GV eingereicht werden. Die GV beschliesst über die Aufnahme weiterer Traktanden, welche während der Sitzung eingebracht werden.

§ 11. Die GV wird durch den Vorstand organisiert und in der Regel durch das aktuelle Präsidium geleitet. Zudem werden zu Beginn ein*e Protokollführer*in und ein*e Stimmzähler*in bestimmt.

§ 12. ¹ Jede stimmberechtigte Person kann bei einem Wahlgang so viele Kandidierende wählen wie Sitze zur Verfügung stehen.

² Als gewählt gelten Personen, wenn sie das absolute Mehr erreichen.

³ Erreichen nach einem Wahlgang weniger Kandidierende das absolute Mehr als Sitze zur Verfügung stehen, findet ein weiterer Wahlgang unter den verbliebenen Kandidierenden statt. Erreicht dann keiner der verbliebenen Kandidierenden das absolute Mehr, gilt die Wahl als beendet.

§ 13. Die Amtszeit in allen Ämtern dauert bis zur nächsten ordentlichen GV.

IV. Vorstand

§ 14. ¹ Der Vorstand besteht aus beliebig vielen Mitgliedern.

² Er gliedert sich in die Ressorts Präsidium, Finanzen, Information und übrige.

³ Ein zweiköpfiges Präsidium ist zulässig und wird als Co-Präsidium bezeichnet. Dessen interne Aufgabenteilung ist Sache des Co-Präsidiums. Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

§ 15. ¹ Der Vorstand trifft seine Entscheide als Kollegium.

² Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Entscheide des Kollegiums.

³ Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr.

§ 16. ¹ Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

² Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

§ 17. ¹ Für Vorstandsmitglieder ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen obligatorisch.

² Kann ein Vorstandsmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, informiert es das Präsidium und kann zu den Traktanden Stellung nehmen.

§ 18. ¹ Der Vorstand ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem dienstältesten Präsidiumsmitglied der Stichentscheid zu. Bei gleichem Dienstalder wird der Stichentscheid durch Los vergeben.

§ 19. ¹ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist zulässig. Ein Beschluss ist zustande gekommen, sobald das absolute Mehr erreicht ist und rechnerisch keine Ablehnung des Antrags mehr möglich ist.

² Den Vorstandsmitgliedern wird mindestens 72 Stunden für ihre Stimmabgabe gewährt; ist von einem Vorstandsmitglied nach Ablauf der Frist keine Stimme eingegangen, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

³ Nur in dringlichen Fällen kann das Präsidium die Frist für die Stimmabgabe verkürzen.

§ 20. ¹ Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen zu führen; das Protokoll muss

auf jeden Fall enthalten:

- a. den Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder
- b. und allfälliger Gäste,
- c. die Traktanden,
- d. alle Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung.

² Das Protokoll wird dem Vorstand in der folgenden Sitzung zur Genehmigung Vorgelegt.

V. Arbeitsgruppen

§ 21. ¹ Die AGs erfüllen die vom Vorstand gesetzten Ziele und Aufgaben im Rahmen der festgelegten Arbeitsprozesse und des ihnen zur Verfügung gestellten Budgets selbstständig.

² Sie informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten und sprechen sich insbesondere vor wichtigen Entscheidungen mit ihm ab.

³ Die für den Vorstand geltenden Arbeitsabläufe nach § 15ff. gelten sinngemäss für AGs, sofern der Vorstand nichts anderes festlegt.

§ 22. ¹ Der Vorstand kann jederzeit in die Sachgeschäfte der AGs eingreifen.

² Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an AG-Sitzungen teilzunehmen.

§ 23. AGs können auch aus Mitgliedern bestehen, welche nicht Mitglieder des FAPS sind. Der Vorstand entscheidet per einfachem Mehr über die Aufnahme in und den Ausschluss einer Person aus einer AG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung mit Zweidrittel-Mehr ändern, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV.

§ 25. Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die GV in Kraft.